

Der Correspondent.

Wochenschrift

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Abonnementpreis
pro Quartal 12 1/2 Ngr.
= 48 Kr. Rh. =
65 Nkr. Oester. Währ.
pränumerando.

Insertate à Zeile 1 Ngr.

Erscheint
jeden Freitag.

Alle Postämter
und Buchhandlungen
nehmen
Bestellungen an.

VI. Jahrgang.

Freitag, den 4. September 1868.

№ 36.

Deutscher Buchdruckerverband.

Zur gef. Beachtung.

Mit dem heutigen Tage tritt das nach § 8 des Statuts erforderliche Legitimationsbuch, in welches die Quittungen aller Verbands- und Ortsklassen einzutragen sind, in Kraft. Alle bisher üblichen Legitimationen (Karten etc.) sind daher mit noch während des laufenden Monats gültig. Vom 1. October ab ist deshalb die Einrichtung zu treffen, daß bei Verabfolgung des Legitimationsbuches alle locale Delegirungen zurückbehalten werden.

Die Ausstellung der Bücher hat lediglich vom Vorsteher des Gauverbandes, event. auf dessen Verantwortung, zu geschehen und ist jedes Buch mit einer laufenden Nummer zu versehen, welche letztere in ein besonderes Buch einzutragen ist.

Die erste Seite hat den Stempel des Gauverbandes, alle folgenden Quittungstabellen haben die vom Präsidium ausgegebenen Stempelmarken (dieselben enthalten das Buchdruckerwappen mit der Umschrift: „Deutscher Buchdruckerverband“ und sind in blau-weiß-rother Farbe gedruckt) zu tragen. Ueber die Verwendung der Stempelmarken haben die betr. Ortsklassen besondere Controle zu führen und vierteljährlich nach einem ihnen demnächst zugehenden Schema Bericht zu erstatten.

Alles weiter Erforderliche ist auf den Seiten 9 und 32 des Legitimationsbuches enthalten.

Bezüglich der Auszahlung des Viaticums will man an einigen Orten Repressalien ergreifen, d. h. an Verbandsmitglieder kein Viaticum zahlen. Da es nur in den seltensten Fällen vorkommt, daß ein Reisender nicht Verbandsmitglied ist, so würde diese Maßregel einer völligen Abschaffung des Viaticums gleichkommen. Nach § 2 des Statuts haben jedoch die Mitglieder des Verbandes Viaticum zu zahlen und müssen vorkommenden Falles eine selbstständige Viaticumskasse, welche sich jedoch auf den ganzen Gauverband erstrecken muß, errichten. Denjenigen, welche nicht Mitglieder des Verbandes sind, muß es selbstverständlich unbenommen bleiben, das von ihnen gesienerte Geld zu zahlen an wen sie wollen, eine Frei-

heit, die wir ja auch für uns beanspruchen. Daß jemand an solchen Orten die Verbandsmitgliedschaft verheimlicht, um auf Grund irgend welcher Quittung Viaticum zu erhalten, ist unflätig. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, seine Beisehung an unseren Bestrebungen in allen Fällen öffentlich zu documentiren.

Leipzig, den 1. Sept. 1868.

Das Verbandspräsidium.
R. Härtel.

Kleine Mittheilungen.

Hannoverscher Provinzialverband. In der Versammlung vom 15. August wurde beschlossen, die Extrastener von 1 Sgr. pro Woche und Mitgliedsbeitrag von 4 Wochen zu genehmigen, so daß für jedes Mitglied 8 Sgr. (außer der laufenden Steuer) halbjährlich einzuliefern sind. Für zwei vorhergehende Wochen ist der Beitrag aus den vorhandenen Mitteln des Provinzialverbandes entnommen. — Die Beantwortung der in Nr. 35 des „Corr.“ enthaltenen Fragen ist bis spätestens 13. Sept. d. J. an den Vorsitzenden H. Krümling in Hannover einzulenden.

Rundschau.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins fand in den Tagen vom 22. bis 28. August in Hamburg statt. 83 Orte hatten 36 Delegirte entsendet, welche 7200 Mitglieder vertraten. In den öffentlichen Sitzungen wurden folgende Punkte verhandelt: 1) Die politische Freiheit als Voraussetzung für erfolgreiche sociale Bestrebungen der Arbeiterklassen; 2) die agitatorische Thätigkeit Ferdinand Lassalle's; 3) der Normal-Arbeitstag und die Sonntagsarbeit; 4) das Werk von Carl Marx; 5) die Arbeits-einstellungen und die Trades-Unions; 6) der internationale Charakter der Arbeiterbewegung. Da die Verhandlungen demnächst in Broschürenform erscheinen, werden wir auf einzelne Punkte speciell zurückkommen.

In Leipzig fand vom 24. bis 27. August der 10. Vereinstag des allgemeinen Verbandes der auf Selbst-

hilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften statt. Anwesend waren die Vertreter von 23 Verbänden und 91 Vereinen, im Ganzen 151 Deputirte. Bei der Anwaltschaft bekannt sind 1707 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, es existiren aber wenigstens 2000.

Der zweite österreichische Lehrvertrag, zu dem sich gegen 1200 Lehrer in Brünn versammelt, beschloß folgende Resolutionen: 1) Die Volksschule ist ihrem Begriffe nach allgemeine Schule; 2) der Zweck der Volksschule ist die fortgesetzte und fortschreitende Culturbeugung; 3) die Aufgabe der Volksschule ist, die Individuen harmonisch zu entwickeln und sie zur sittlich freien und wirksamen Theilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit voranzu zu befähigen und zu bestimmen; 4) das Bedürfniß derer, für welche die Volksschule die einzige Schule bleibt, ist von ihr allein in's Auge zu fassen.

Die Herren Reichstagsabgeordneten Schweizer und Frigische haben an die Arbeiter Deutschlands ein Rundschreiben gerichtet, in welchem sie die bringende Notwendigkeit einer umfassenden, festbegründeten Organisation der gesammten Arbeiterschaft Deutschlands zum Zweck gemeinsamen Vorgehens vermittelt der Arbeitseinstellungen darthun. Bezüglich der Arbeitseinstellungen heißt es darin: „Die Arbeitseinstellungen sind kein Mittel, die Grundlage der heutigen Production zu ändern, und also auch kein Mittel, den Gegensatz zwischen „Kapital und Arbeit“ und die darauf begründeten Klaffenengnisse aus der Welt zu schaffen; allein sie sind ein Mittel, das Klassenbewußtsein, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Arbeiter und der Gleichheit ihrer Interessen im Gegensatz zu denen der Besitzenden, in den Arbeitern zu erhöhen; sie sind ein Mittel, den Bevormundungsdruck und die verächtlichsten socialen Mißstände der furchtbarsten Art, welche innerhalb der heutigen Gesellschaft hervortreten, ohne wesentlich und notwendig in derselben begründet zu sein, — z. B. übermäßig lange Arbeitszeit, Kinderarbeit, regelmäßige Sonntags- und Nacharbeit u. dgl. — allmählich zu beseitigen und dadurch eine weitere Grundlage für die Entfaltung und das Weiterstreben der Arbeiterbewegung zu schaffen.“ Genannte Herren betrachteten als Vorbedingung zu einer solchen Agitation die

Jur Geschichte der Buchdruckerkunst.*

Die Kölner Buchdrucker des fünfzehnten Jahrhunderts.

Bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren die Mittel, wissenschaftliche Bildung und gelehrte Kenntnisse zu verbreiten, beschränkt und kostspielig. Es war eine Unmöglichkeit, Wissenschaft und Bildung zum Gemeingut der ganzen Menschheit zu machen. Nur aus mündlicher Belehrung oder aus schwer zugänglichen Handschriften war der Fachgelehrte im Stande, die wissenschaftlichen Kenntnisse zu gewinnen, welche er für seinen besondern Beruf bedurfte. Die folgenschwere Erfindung des Mainzer Btirgers Gutenberg durchbrach diesen engen Kreis und bahnte den Weg, auf welchem gelehrte Bildung in alle Schichten der menschlichen Gesellschaft Eingang finden konnte, und auf welche der menschliche Geist durch Kenntnisse der mannichfachen Art in nie geahnte Bahnen der Entwicklung eingewiesen wurde. Die Buchdruckerkunst riß die Schranken, durch welche die Wissenschaften nur für eine geringe Zahl Auserwählter monopolisirt waren, nieder, weckte den Wissensdrang des ganzen Geschlechts und bot die Mittel, dieses Streben nach allgemeiner Bildung zu befriedigen. Von Mainz fand diese Kunst halb den Weg nach dem übrigen Deutschland, nach Italien, Frankreich, Holland und England. Gehilfen, die in Mainz in der Werkstätte Gutenberg's und Fust's die Buchdruckerlei gelernt, brachten die Kunst nach Bamberg, Frankfurt, Würzburg, Wien, Köln, Subiaco, Rom, Venedig, Paris, Mos, Löwen, Brügge, Utrecht, London u. s. w.

Das heilige Köln war, wie wenige Städte, ein ergiebiger, fruchtbarer Feld für die neue Kunst. Die blühende, stark besuchte Universität wie die vielen reichen Stifter und Klöster versprachen einem Buchdrucker, der es unternahm, die für physikalische und theologische

Studien am meisten gesuchten Schriften durch den Druck zu vervielfältigen, reichen Absatz und lohnenden Gewinn. Bis dahin hatte die Erhaltung und Verbreitung der Wissenschaften durch Vervielfältigung der Handschriften berühmter Autoren in der Hand kirchlicher Institute gelegen. Die neue Kunst alterirte dieses Verhältnis und drohte die kirchliche Autorität und Alleinherrschaft auf dem Gebiete profaner und theologischer Wissenschaft in bedenklichster Weise zu untergraben.

Der Kirche mußte viel daran liegen, das Buchdrucker-gewerbe in ihrem ißten Aufsicht zu halten, um so die Verbreitung legerlicher und unchristlicher Lehren zu verhindern. Die Universität war zu Köln die Wächterin über die Reinheit des Glaubens und der christlichen Lehre; und es war nur eine neue Anerkennung dieser Pflicht und dieses Rechtes, als Papst Sixtus im Jahre 1479 dem Rector und den Decanen der Universität das Recht ertheilte, mit kirchlichen Censuren gegen Drucker, Käufer und Leser häretischer Bücher vorzugehen. Seit diesem Jahre 1479 erschienen mehre Bücher, welche die Erklärung enthielten, daß sie ab alma universitate approbit und zugelassen seien. Durch eine an den Erzbischof Hermann gerichtete Bulle des Papstes Innocenz VIII. von 1487 erhielt auch der erzbischöfliche Official eine Censurbefugniß über die in Köln erscheinenden Druckwerke, und er war beauftragt, sich von den Druckern und Händlern ein Verzeichnis sämtlicher bei ihnen erscheinender Schriften und Tractate einreichen zu lassen.

Später, als die Reformation durch ihre zahlreichen Druckschriften den ganzen Bestand der seitherigen kirchlichen und staatlichen Ordnungen umzuwerfen drohte, ordnete der hohe Rath neben der Universität und dem Official noch eine besondere städtische Censurbehörde an. Die Buchdrucker, deren im 15. Jahrhundert nie mehr als neun zugleich ein selbstständiges Geschäft führten, waren in ihrem Gewerbebetrieb nicht wie die übrigen

Handwerker und Gewerbe durch bestimmte Statuten und Ordnungen gebunden; sie bildeten keine besondere Zunft, waren eben so wenig einer andern Zunft affilirt, und in Bezug auf Sittlichkeit und Rechtgläubigkeit konnten sie nur durch die allgemeinen Gesetze oder durch besondere kirchliche Censur oder bürgerliche Polizeigesetze an Ausschreitungen gehindert werden. Im Jahre 1523 befaß der Rath den beiden Inhibitionsmeistern sowie dem Doctor und Kanzler der Stadt, „alle in Köln ansässiger Buchdrucker vorzubehalten und von denselben Namen und Zunamen, sowie wo sie wohnten und bereidet oder geschworen sind, zu erkunden und dabei von wegen eines ehrfamen Rathes auszusagen und zu befehlen, daß fortan keiner von ihnen ein neues Buch oder Gedicht, belangend Papp, Kaiser, Fürsten oder Herren, geistlich oder weltlich annehmen, noch drucken oder ausgeben dürfe, solches sei denn, esse und zuvor von genannten beiden Inhibitionsmeistern sowie von Doctor und Kanzler, oder in letzterer Abwesenheit vom ältesten Secretair befristigt, bewilligt und zugelassen.“

Ulrich Zell von Hanau war es, der die Buchdrucker-kunst nach Köln brachte und hier die erste Presse errichtete. Er hatte seine Kunst in Mainz gelernt und soll erster Setzer und Aufseher in der Officin von Gutenberg und Fust gewesen sein. Die kölnische Chronik, deren Compiler mit Ulrich Zell in persönlicher Beziehung standen, sagt darüber nur: „Ztem von Mainz ist die fragliche Kunst zu allererst nach Köln gekommen, darauf nach Straßburg und folgens nach Venedig. Ueber Ursprung und Fortschritt dieser Kunst hat mir mündlich der ehrfame Mann, Meister Ulrich Zell von Hanau, Buchdrucker zu Köln noch zur Zeit Anno 1499, berichtet, durch den die genannte Kunst nach Köln gekommen ist.“ In dem ersten unter Zell's Namen erschienenen Druck von 1486 nennt er sich selbst clericus diocesis Moguntinensis; auch im Jahre 1467 erscheint er noch als clericus Mogun-

* Siehe „Corr.“, Jahrg. 1868, Nr. 1, 8, 7, 11, 23, 25, 26.

Bildung von Gewerksvereinen, wie die der Buchdrucker, Cigarrenarbeiter, Schneider etc., und beufen zu diesem Zwecke für Sonntag, den 27. Sept., Vormittags 9 Uhr, einen Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Con-gress nach Berlin.

Da es in Frankreich unmöglich ist, Versammlungen abzuhalten, deren Zweck Volksbelehrung wäre, so hat sich eine Anzahl Schriftsteller daran gemacht, die socialen Fragen mittelst kleiner Broschüren zu beleuchten.

In einer solchen: „Das Volk bei den Wahlen“, lesen wir folgende charakteristische Beleuchtung der gegenwärtigen Oppositionsmänner: „Was haben wir von Männern zu erwarten, welche sich allen vorübergehenden Regierungen angeschlossen haben, denen sie oft die reactionärsten Maß-nahmen einfügten, und welche immer die Freiheit ihrem Haß gegen den Socialismus opferten?“

Die Eisenarbeiter (Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer etc.) in Hannover beabsichtigen unter dem Namen „Allgemeine deutsche Vulkan-Union“ einen Verband zu gründen, der Nord- und Süddeutschland umfassen soll.

Als Zwecke sind vorläufig angegeben: Reiseunterstützung, Frauensterbefälle, Unterhaltungen bei Maßregelungen der Fabrikherren. Ein Vereinsorgan soll gegründet werden; der wöchentliche Beitrag wurde auf 1/2 Sgr. festgesetzt.

Von Berlin aus ist die Gründung eines „Allgemeinen deutschen Bädervereins“ im Werke. Dreizehn größere Städte Deutschlands haben bereits ihre Betheiligung zugesagt.

Das „Kirchliche Wochenblatt für Schlesien und die Oberlausitz“ bringt in seiner Nummer vom 30. August einen Artikel über die Sonntagfrage, in welchem Herr Held und Genossen treffend geschilbert werden. Die „Pflaster“ empfehlen sich zugleich als Freunde der Arbeiter.

In Limoges feierten die Gebrüder Barbon kürzlich in dem Atelier ihrer Buchdruckerei den 300jährigen Jahrestag der Gründung ihres Geschäftes durch ihren Ahn-Sugues Barbon, einen Zeitgenossen der Gienne, der Mautin, Bascosan und Elzevir, und zugleich deren Mitstrebernden.

Das „Polygraphische Centralblatt“ (Verlag von Moritz Schäfer in Leipzig) beschäftigt sich in ziemlich eingehender Weise mit den Angelegenheiten der Buch-drucker.

In Paris erscheint jetzt eine neue Ausgabe der Geschichte der Revolution von Louis Blanc, zu welcher die 600 Holzschnitte gegen 500,000 Fr. kosten.

Herr Max Moltke, Herausgeber des „Deutschen Sprach-wart“, beabsichtigt, ein Shakespeare-Stammbuch herauszugeben und fordert Alle, welche im Besitze von Gedichten, Reden und Aussprüchen deutscher und nicht-deutscher Dichter sind, auf, dieselben ihm einzuliefern.

Aus dem Preßgesetz, welches die Regierung von Weimar veröffentlicht hat, heben wir folgende Hauptbestimmungen heraus: Abgesehen zunächst davon, daß die Concession für Anlage der Buchdruckereien und ähnlichen Instituten in Wegfall gekommen ist, so ist in dem Preßgesetz die Verpflichtung zur Stellung einer Caution

bei Gründung eines politischen Blattes, ferner die zwangsweise Ablieferung eines Pflichtexemplars, namentlich aber die Beschlagnahme ohne richterliches Erkenntnis befestigt. Was letztern Punkt betrifft, so statuirte das Gesetz als Regel, daß die Beschlagnahme — abgesehen von dringenden Fällen — nur vom Richter verfügt werden kann und von diesem mit Gründen zu belegen ist, und daß ferner jede Beschlagnahme von selbst aufgehoben ist, welche nicht binnen zwei Tagen vom Richter mit Gründen belegt ist.

Paßfreibeit. Wir nahmen schon öfter Gelegenheit, auf die mehr oder weniger merkwürdigen Auslegungen der seitens des norddeutschen Bundes erlassenen und von den modernen Liberalen so ungeheurer angepriesenen Gesetze aufmerksam zu machen.

Poli-eiliches. Aus Prag wird berichtet: Das Oberlandesgericht hat auf Berufung des Redacteurs der „Politik“, Nedoma, gegen die in erster Instanz gefällten Urtheile das auf 14 Monate Kerker und 1500 fl. Cautionsverlust lautende Urtheil auf 18 Mon. Kerker und 2000 fl. Cautionsverlust, ferner die auf 4 Mon. Kerker und 1200 fl. Cautionsverlust lautende Strafe auf 18 Mon. und 1500 fl. Cautionsverlust verschärft, endlich das in erster Instanz auf 18 Mon. Kerker und 2000 fl. Cautionsverlust lautende Urtheil bestätigt.

tinensis. Wahrscheinlich hatte er in Mainz, um sich die Privilegien des geistlichen Staubes zu sichern, die kleinen Weihen genommen; und ohne in die Biltzerlisten eingetragen und in eine Zunft aufgenommen zu sein, begann er in Köln sein Geschäft unter dem Schutze seines klerikalen Charakters. Später, als er die Catharina von Spangenberg heiratete, ließ er die Bezeichnung clericus fahren, erwarb das Bürgerrecht, kaufte im Jahre 1471 das Haus Birkin, mit einer Hofstatt gelegen neben dem Kirchhofe, vorn, hinten, unten und oben mit seinem sämmtlichen Zubehör; und nennt sich Bürger der Stadt Köln.

Wenn das Publicum genau wüßte, wie die Worte, Ziffern etc. bei einer Depesche geßt werden, so würde es oft bei dem Auffessen der Depeschen gewin-nen und den Vorschriften entsprechender verfahren. Wir lassen hier die Regeln folgen: Regel Nr. 1 für die Zählung der Worte. Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche beßt der Tarifrung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche beßt, der Besörderung schreibt, wird bei Berechnung der Tare mitgezählt.

von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigenschaften von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter geßt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter geßt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort geßt. Des Näheren gilt für die Unterstreichung eines oder mehr aufeinander folgender Wörter: 8) Zum Worttext der Depesche geßrige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. Punkte, Kommata und Trennungswörter, welche zur Bildung von Phasen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. Beispiele: Telegraphen-Director = 2 Wörter, Telegraphendirector = 1 Wort (7 Silben), Telegraphendirection = 2 Wörter (8 Silben), irresponsabilité = 1 Wort, incompréhensibilité = 2 Wörter, Dreitausendzweihundzwanzig = 1 Wort, twohundredtwo = 1 Wort, quatre-vingt-dix-neuf = 4 Wörter, a = 1 Wort, 5 = 1 Wort, e b = 2 Wörter, E. M. N. = 3 Wörter, 151 2/3 = 2 Wörter, 16 1/2 = 1 Wort, a-t-il = 3 Wörter, aujourd'hui = 2 Wörter, aujourd'hui = 1 Wort (das einzige Wort, in welchem die Auslassung des Apophrophs gestattet ist), Werthausen unter allen Umständen = 5 Wörter, sign. ein Zeichen (sign. Gb. S. im Bierdeck) = 5 Wörter, sign. TR (sign. TR über P) = 4 Wörter, 10 Frcs. 50 Cts. = 4 Wörter, 10,50 Frcs. = 2 Wörter, 120 1/2 = 2 Wörter, 120,5 = 1 Wort.

